



An den Grossen Rat

24.5173.03

ED/P245173

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Erlass eines Musikschulgesetzes»; Zwischenbericht

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 die nachstehende Motion Johannes Sieber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Musikalische Bildung hat nachweislich positive Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung und kognitive Fähigkeiten. Sie fördert die emotionale Intelligenz und vermittelt soziale Kompetenzen durch gemeinschaftliches Musizieren. Das Erlebnis des Musizierens in der Gruppe prägt ein Leben lang und fördert das Engagement in Chören und Musikvereinen.

Die Bedeutung der musikalischen Bildung hat der Regierungsrat in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Johannes Sieber betreffend der Förderpraxis für die Musik (22.5364) bestätigt.

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Johannes Sieber zur Schaffung eines Musikschulgesetzes (23.5239) erklärt der Regierungsrat, dass im Kanton Basel-Stadt Institutionen auf privatrechtlicher Basis die Musikausbildung ermöglichen. Die Musik Akademie Basel (MAB) nehme dabei eine herausragende Rolle ein und werde von einer Gruppe kleinerer Institutionen ergänzt. Diese Organisationen erhalten finanzielle Unterstützung gemäss den Vorgaben des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes, wobei die Zuständigkeit bei den entsprechenden Fachdepartementen liege (Erziehungsdepartement für die MAB, Präsidialdepartement für andere musikalische Bildungseinrichtungen).

Der Regierungsrat äusserte sich auch zur Situation der Wartelisten und merkte an, dass dank des Ausbaus der musikalischen Breitenförderung die Lage entspannt werden konnte.

Aktuelle Medienberichte und Auskünfte auf Anfrage bei der MAB zeichnen jedoch ein düsteres Bild und berichten von einer dramatischen Verschlechterung der Situation. In Basel müssen Eltern, die ihre Kinder zum Klavierunterricht schicken möchten, jahrelang auf einen Platz warten. Es gibt eine Warteliste von 1'000 Kindern. Offenbar sind die Institutionen aufgrund steigender Energiekosten finanziell unter Druck geraten, was zu einem weiteren Abbau des Unterrichtsangebots geführt habe. Das ist keine gute Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichnenden

- das Erstellen einer Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherstellung von Art. 67a, Musikalische Bildung, der Bundesverfassung. Diese gesetzliche Grundlage kann in einem eigenständigen Musikschulgesetz oder integriert im Bildungsgesetz erfolgen;
- die Verordnung regelt die grundlegenden Parameter für eine einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen und zudem den Umgang mit Wartelisten.

Johannes Sieber, Sandra Bothe, Michela Seggiani, Brigitte Gysin, Béla Bartha, Pascal Pfister»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt sichert das Angebot an musikalischer Bildung von Kindern und Jugendlichen auf zweierlei Weise: Zum einen sorgt er für ein entsprechendes Angebot auf schulischer Ebene, zum anderen fördert er ausserschulische bzw. schulergänzende Angebote, die von privaten Anbietern erbracht werden.

Beide Angebots- und Förderbereiche sind in der Bundesverfassung und im Kulturförderungsgesetz des Bundes (KFG) verankert. Artikel 67a der Bundesverfassung lautet dazu wie folgt:

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Nebst der Förderungsverpflichtung von Bund, Kantonen und Gemeinden macht Art. 12a KFG Ausführungen zur Tarifstruktur von geförderten Musikschulen: Schulgelder für Kinder und Jugendliche sollen deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen sowie die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter berücksichtigen. Der aus der Bundesverfassung und dem Kulturförderungsgesetz resultierende Auftrag für den Kanton Basel-Stadt lautet demnach,

1. den Musikunterricht an den Schulen auf einem hohen Niveau zu konsolidieren und an gesamtschweizerische Standards anzugleichen;
2. musikalische Bildung allgemein zu fördern und insbesondere den chancengerechten Zugang zu einem ausserschulischen Musikangebot gemäss Art. 12a KFG sicherzustellen;
3. in Zusammenarbeit mit dem Bund die Talentförderung zu sichern und weiterzuentwickeln.

In der Erststellungnahme des Regierungsrates zu den Motionsforderungen vom 4. September 2024 (24.5173.02) wurde dargelegt, dass der aus Bundesverfassung und dem Kulturförderungsgesetz des Bundes resultierende Auftrag im Kanton Basel-Stadt im Grundsatz erfüllt ist:

Zu 1: Die Harmonisierung und die Qualitätssicherung des Unterrichts an den öffentlichen Schulen erfolgten im Kanton Basel-Stadt im Wesentlichen mit der Einführung des Lehrplans 21. Alle öffentlichen Schulen verfügen über ein ihrem Auftrag entsprechendes Angebot an Musikunterricht, das sowohl quantitativ wie auch qualitativ hohen Standards genügt.

Zu 2: Im ausserschulischen Bereich werden im Kanton Basel-Stadt mehrere auf privatrechtlicher Basis tätige Institutionen vom Kanton mit einer Finanzhilfe unterstützt. Der chancengerechte Zugang ist bei allen diesen Institutionen durch adäquate Tarife und verschiedene Unterstützungsmassnahmen gewährleistet.

Zu 3: Die Talentförderung ist mittels der subventionierten Angebote der Musik-Akademie (Talentförderung und PreCollege) und der Beteiligung des Kantons Basel-Stadt am nationalen Musikförderprogramm «Junge Talente Musik» gewährleistet.

Nichtsdestotrotz bestehen in der ausserschulischen musikalischen Förderung Desiderata, die die Motion aufgreift und deren Erfüllung sie einfordert. So kennt der Kanton Basel-Stadt keine klare Regelung seiner Förderungspraxis in der ausserschulischen Musikbildung. Es mangelt zudem an einem transparenten Umgang mit der Thematik der Wartelisten bzw. einer kohärenten Steuerung von Angebot und Nachfrage.

Die Motion verlangt deshalb die Erstellung

- einer *Strategie* zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- einer *gesetzlichen Grundlage* entweder in einem eigenständigen Musikschulgesetz oder integriert im Bildungsgesetz sowie
- einer *Verordnung*, die die grundlegenden Parameter für eine einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen und den Umgang mit Wartelisten regelt.

In der Erststellungnahme des Regierungsrates zu den Motionsforderungen vom 4. September 2024 (24.5173.02) wurden erste Ausführungen zu den Anliegen gemacht. Da sich die Ausgangslage bezüglich Bildungsgesetz verändert hat (s. dazu Kapitel 2 im vorliegenden Bericht) und sich gewisse Arbeitshypothesen als nicht zielführend herausgestellt haben, weicht die hier vorgeschlagene gesetzliche und strategische Umsetzung teilweise von den Annahmen in der Erststellungnahme ab.

2. Stand der Umsetzung der Motion

Mit der vorliegenden Motion wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt aufgefordert, innert zwei Jahren einen Bericht zur Umsetzung der Forderungen der Motion vorzulegen.

In seiner ersten Stellungnahme vom 4. September 2024 (24.5173.02) hat der Regierungsrat ausgeführt, dass das Erziehungsdepartement eine Revision der Bildungsgesetzgebung vorbereite und dass im Rahmen dieser Revision auch die gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung des Musikunterrichts für Kinder und Jugendliche an Musikschulen, wie beispielsweise der Musik-Akademie Basel, geschaffen werden solle. Der Zeitplan für die Revision der Bildungsgesetzgebung verzögert sich jedoch aus verschiedenen Gründen, weshalb in Bezug auf die gesetzliche Verankerung der ausserschulischen musikalischen Bildung entgegen der Erststellungnahme nun doch eigene Erlasse geschaffen werden müssen.

Das Gesetz und seine Verordnung liegen innerhalb der vom Grossen Rat definierten Frist aufgrund der veränderten Ausgangslage damit noch nicht vor. Ausgearbeitet wurden aber bereits die Eckwerte der eingeforderten Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage und allgemein zur kantonalen Strategie zur Förderung der ausserschulischen musikalischen Bildung. Die Eckwerte werden im Sinne eines Zwischenberichts in Kapitel 3 ausgeführt. Ziel ist, das Gesamtpaket – bestehend aus Strategie, Gesetz und Verordnung – dem Grossen Rat bis in zwei Jahren vorlegen zu können.

3. Kantonale Strategie in der ausserschulischen musikalischen Bildung

3.1 Departementale Zuständigkeit

Im Kanton Basel-Stadt sind im ausserschulischen musikalischen Bereich, wie bereits festgehalten, mehrere Institutionen auf privatrechtlicher Basis tätig. Die gewichtigste unter denjenigen, die für ihre Leistungserbringung einen Staatsbeitrag erhalten, ist die Musikschule der Musik-Akademie Basel (MAB). Für die MAB ist das Erziehungsdepartement zuständig. Eine Gruppe kleinerer Institutionen ergänzt das Angebot der Musik-Akademie: Es sind dies die Musikwerkstatt Basel, die Knaben- und Mädchenmusik Basel, die Knabenkantorei Basel und die Mädchenkantorei Basel. Für diese Institutionen zeichnet das Präsidialdepartement verantwortlich.

Im Hinblick auf die Ausformulierung einer kantonalen Strategie für die Förderung der ausserschulischen musikalischen Bildung haben das Erziehungsdepartement und das Präsidialdepartement in einem ersten Schritt die departementalen Zuständigkeiten analysiert. Festgestellt wurde, dass die heutigen Zuständigkeiten historisch gewachsen sind und die Aufteilung auf die beiden

Departemente keiner systematisierten Logik folgt. Um dem Ziel einer nachvollziehbaren departementalen Zuständigkeitsordnung näherzukommen, sehen die Vorsteher des Erziehungsdepartements und des Präsidialdepartements vor, dass die ausserschulische musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen neu in musikalische Bildung einerseits und Chorwesen andererseits unterteilt wird. Mit dieser Unterteilung soll das Erziehungsdepartement neben der Musik-Akademie neu auch die Zuständigkeit für die Knaben- und Mädchenmusik und die Musikwerkstatt sowie vergleichbare Institutionen erhalten. Das Präsidialdepartement behält die Zuständigkeit für das Chorwesen (Knaben- und Mädchenkantorei), um die Kontinuität und Zusammenarbeit mit den Basler Chören und Orchestern sowie dem Theater Basel und weiteren Anbietern von musikalischen Veranstaltungen als wichtigen Bestandteil des baselstädtischen Kulturangebots gesamthaft überblicken und steuern zu können. Mit der Trennung von ausserschulischer musikalischer Bildung und Chorwesen und der entsprechenden departementalen Zuordnung wird also entgegen der Erststellungnahme davon abgesehen, sich an der nicht trennscharfen Unterscheidung zwischen Bildung (in Zuständigkeit des Erziehungsdepartements) und Kultur (in Zuständigkeit des Präsidialdepartements) zu orientieren; sowohl bei der dem Erziehungsdepartement zugeordneten musikalischen Bildung im Allgemeinen wie auch bei dem dem Präsidialdepartement zugeordneten Chor- und Orchesterwesen mit seinem Fokus auf die Aufführungspraxis im Speziellen geht es um Zugang zu und Ausbildung in künstlerischer Praxis und Kultur. Bei der Zuordnung ist man deshalb pragmatisch vorgegangen und hat die Verantwortlichkeiten gemäss den bestehenden, gesamtdepartementalen Zuständigkeiten (Erziehungsdepartement: Bildung, Präsidialdepartement: Kultur) aufgeteilt.

Es ist vorgesehen, dass das stark auf die Aufführungspraxis ausgerichtete Chorwesen auch weiterhin auf der Basis des kantonalen Kulturförderungsgesetzes beurteilt und gefördert wird, wohingegen die anderen Bereiche der Musikalischen Bildung mit dem vorgesehenen Musikschulgesetz eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Infolgedessen wird für die Ausformulierung der von der Motion geforderten Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung sowie für die Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen das Erziehungsdepartement die Federführung innehaben.

3.2 Strategische Eckwerte

Für die Ausformulierung der Strategie hat das Erziehungsdepartement bereits strategische Eckwerte definiert. Die Eckwerte beruhen auf einer Analyse und Bewertung der heutigen Situation im Kanton Basel-Stadt. Der Bewertung voraus ging ein Vergleich mit den Ausgangslagen und gesetzlichen Grundlagen der Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Zürich, Bern und Genf. Die Forderungen der Motion sind selbstredend ebenfalls Bestandteil der Bewertung.

Die Eckwerte der Strategie, die im Sinne eines Zwischenberichts im Folgenden aufgeführt werden, sind drei Themenbereichen zugeordnet:

1. Angebot und Zugänglichkeit;
2. Steuerung von Angebot und Nachfrage;
3. Finanzierung und Beitragsberechtigung.

Die anvisierte Umsetzung der materiellen Motionsforderungen – Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage sowie einheitliche Behandlung der Leistungsträgerorganisationen – sind den Themenbereichen 2 und 3 zu entnehmen.

3.2.1 Angebot und Zugänglichkeit

Wie oben bereits festgehalten, sind im Kanton Basel-Stadt in der ausserschulischen musikalischen Bildung mehrere Institutionen und Organisationen auf privatrechtlicher Basis tätig. Diese Institutionen und Organisationen unterscheiden sich stark in Grösse, Angebot und Ausrichtung, tragen in ihrer Gesamtheit aber zu einem vielfältigen Angebot und infolgedessen zur Deckung unterschiedlicher musikalischer Bedürfnisse bei. Hinzu kommen institutionell nicht eingebundene

Privatanbieterinnen und -anbieter von Musikunterricht. Der Regierungsrat begrüsst die Heterogenität dieser Ausgangslage und die damit zusammenhängende Vielgestaltigkeit des Angebots, welches unterschiedlich gelagerten Bedürfnissen entgegenkommt.

Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat die Erarbeitung eines Musikschulgesetzes als zu eng. Gesetzlich geregelt werden soll allgemeiner die Förderung der *auserschulischen musikalischen Bildung*. Ob diese in einem institutionell musischschulischen oder in einem anderen, niederschwelligeren Rahmen stattfindet, soll nicht massgebend sein. Vielmehr können die leistungserbringenden Organisationen unterschiedlicher Natur sein, sich beispielsweise nur auf eine bestimmte Zielgruppe oder ein bestimmtes Musikgenre ausrichten; unabdingbar sind jedoch bestimmte Qualitätsanforderungen pädagogischer und organisatorischer Art (s. dazu unten 3.2.3).

Davon ausgehend möchte der Regierungsrat davon absehen, die kantonale Förderung einer Institution oder Organisation von quantitativen Kriterien (Mindestangebot an zu unterrichtenden Instrumenten, Musikrichtungen, Unterrichts- und Aufführungspraxen innerhalb einer Institution) abhängig zu machen, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Gesetzlich verankert werden soll vielmehr ein *Gesamtangebot*¹ auf Kantonsebene, das mit Unterstützung des Kantons zu gewährleisten ist. Der Kanton erhält damit neu die koordinative Aufgabe, die Kohärenz und Ausgewogenheit des Gesamtangebots zu überprüfen und bei Bedarf korrigierend einzuwirken.

Mit der Definition eines kantonalen, ausdifferenzierten Gesamtangebots verfolgt der Regierungsrat über die Gewährleistung der Angebotsvielfalt hinaus ein weiteres Ziel: Er geht davon aus, dass Vielfalt beim Angebot und unter den Leistungserbringenden die Chancengleichheit beim Zugang zur auserschulischen musikalischen Bildung fördert. Unterschiedliche Anbieter, Angebote und Teilhabemöglichkeiten und adäquat gehaltene Schulgelder erleichtern eine voraussetzungs- und hürdenfreie Nutzung.

3.2.2 Steuerung von Angebot und Nachfrage

Auslöser der Motion ist die Thematik der Wartelisten, mit der insbesondere die Musik-Akademie konfrontiert sei. Gefordert wird eine Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage und zum Umgang mit Wartelisten, die auch in einer Verordnung zum geforderten Gesetz ihren Niederschlag finden soll.

Die Steuerung von Angebot und Nachfrage ist eine gemeinsame Aufgabe der Leistungserbringer und des Kantons. In die Pflicht zu nehmen ist einerseits der Kanton: Indem er die Zuständigkeit für die auserschulische musikalische Bildung einem Departement zuordnet, schafft er die Voraussetzungen für eine kantonale, auf statistischen Aussagen aufbauende Gesamtübersicht über Angebot und Nachfrage und für Möglichkeiten der Koordination sowie der Korrektur im Falle eines Ungleichgewichts. Die Steuerung des Angebots wird der Kanton über die beitragsrechtlichen Anerkennungen vornehmen (s. dazu 3.2.3.). Deren zeitliche Befristung ermöglicht es, ggf. auf dynamische Nachfragen zu reagieren, die Priorisierung bei einer nächsten Beitragsperiode anzupassen und bei Bedarf und unter Berücksichtigung der kantonalen Finanzsituation allenfalls weitere Anbietende anzuerkennen.

In die Pflicht zu nehmen sind andererseits auch die Leistungserbringer: Die Wartelisten müssen so erstellt sein, dass zuverlässige Rückschlüsse auf die Situation gezogen werden können. Die Einführung eines Mindestalters der auf der Liste aufgeführten Kinder analog zur Handhabung der

¹ Das auserschulische musikalische Gesamtangebot im Kanton müsste etwa folgende Elemente umfassen:

- a. in Bezug auf den Unterrichtsgegenstand: Instrumental-, Gesangs-, Rhythmik-, Gehörbildungs- und Theorieunterricht;
- b. in Bezug auf das Unterrichtsformat: Einzelunterricht, Ensemble-, Chor- und Orchesterunterricht;
- c. in Bezug auf Musikrichtungen: unterschiedliche Genres wie Klassik, Jazz und Popmusik, Elektronische Musik, Volksmusik (Fasnacht) etc.;
- d. in Bezug auf die Zielgruppen: bspw. Förderangebote für besonders talentierte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie spezifische Vorbereitungsangebote auf ein Studium in Musik und Klang (Precollege).

Gemeinde Riehen ist beispielsweise ein Mittel, um die Aussagekraft der statistischen Erhebungen zu erhöhen.

3.2.3 Finanzierung und Beitragsberechtigung

Wie oben festgehalten, sind im Kanton Basel-Stadt in der ausserschulischen musikalischen Bildung mehrere Institutionen und Personen auf privatrechtlicher Basis tätig. Einige dieser Institutionen erhalten aktuell einen Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe auf der Grundlage von § 3 des Staatsbeitragsgesetzes, andere finanzieren sich allein aus privaten Mitteln. Die aktuelle Unterstützung der Institutionen ist historisch gewachsen; die Motion verlangt deshalb zu Recht die Definition von Parametern für eine einheitliche Behandlung der verschiedenen Anbieter von ausserschulischer musikalischer Bildung.

Für die Erfüllung dieser Forderung plant der Regierungsrat, einheitliche Anforderungen an die mit finanziellen Beiträgen zu unterstützenden Anbietenden rechtsatzmässig festzulegen und mit den zu unterstützenden Anbietenden entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Zu den Anforderungen gehören insbesondere die institutionelle Reglementierung von Organisation, Schulgeldern, Personalwesen und Qualitätssicherung inklusive Verhaltenskodex. Angesichts der Maxime, dass der Kanton auf gesamtkantonaler Ebene für ein ausreichendes, differenziertes Angebot zu sorgen hat (s. dazu die Ausführungen unter 3.2.1), sieht der Regierungsrat wie dargelegt auch in Zukunft davon ab, die Beitragsberechtigung einer Institution oder Organisation wie in anderen Kantonen von bestimmten, rein quantitativen Kriterien (Mindestangebot an Instrumenten, Musikrichtungen, Unterrichts- und Aufführungspraxen) abhängig zu machen.

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die ausserschulische musikalische Bildung in einem Departement und das gesetzlich verankerte, gesamtkantonal definierte Gesamtangebot schaffen darüber hinaus die Voraussetzungen für eine einheitliche Anwendung der Beitragskriterien und für eine transparente und nachvollziehbare Behandlung und allfällige Priorisierung der Leistungserbringer. Entsprechend muss in der Verordnung auch der Prozess definiert sein, in dessen Rahmen die gesuchstellende Institution oder Organisation als beitragsberechtigt anerkannt oder nicht anerkannt wird.

4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, die Frist zur Umsetzung der Motion Johannes Sieber und Consorten betreffend «Erlass eines Musikschulgesetzes» gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) um zwei Jahre bis Oktober 2028 zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin